

# Hygienekonzept

## Congress Center Rosengarten Mannheim



*(Copyright: Ben van Skyhawk)*

nach §7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende  
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)  
vom 15. September 2021  
in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung

**Index 19**

**Dokumenteninformation**

Autoren	<p><b>Dr. Thomas Menn</b> Master of Public Health Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Umweltmedizin, Sozialmedizin</p> <p><b>Kerstin Klode</b> Versammlungsstätten: Information – Beratung – Schulung</p> <p><b>Alessa Forsthoff</b> Bachelor of Engineering Manager Technical Planning PCO, Hygienebeauftragte</p>
Erstellt am	02.06.2020
Letzte Aktualisierung	22.12.2021

Das Hygienekonzept des Congress Centers Rosengarten kann nicht auf andere Versammlungsstätten übertragen werden. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung der Verfasser ist unzulässig.



**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemein .....	7
1.1	Grundsätze der Hygienekonzeptionen .....	7
1.2	Grundprinzipien zur Infektionsprävention .....	7
1.3	Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien .....	7
1.3.1	Fachliche Empfehlungen .....	8
2	Grundlagen .....	9
2.1	Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg .....	9
2.2	Stufenplan.....	9
2.3	Immunisierte Personen.....	9
2.4	Nicht-immunisierte Personen .....	9
2.5	<b>Testung von Selbstständigen</b> .....	10
2.6	Überprüfung der Nachweise.....	10
2.6.1	Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises .....	10
2.7	Zutrittsverbot.....	10
2.8	Mindestabstand .....	10
2.9	Mund-Nasen-Schutz .....	10
2.9.1	Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes .....	10
2.10	Registrierung / Kontaktnachverfolgung .....	10
2.10.1	Registrierung in der luca-App .....	11
2.10.2	Nutzung luca-App durch Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH.....	11
2.11	Raum-Luft-Technik .....	11
2.11.1	Wolfgang Amadeus Mozart .....	11
2.11.2	Ignaz Holzbauer.....	12
2.11.3	Sonstige Räume .....	12
2.12	Aufzüge.....	12
2.13	Garderobe.....	12
2.14	Catering .....	12
2.15	Hygienebeauftragter .....	12
2.15.1	Aufgaben .....	12
2.15.2	Qualifikation und Kenntnisse .....	13
2.16	Allgemeine Organisatorische Maßnahmen .....	13

3	Veranstaltungen.....	14
3.1	Höchst zulässigen Besucherzahl.....	14
3.1.1	Öffentliche Veranstaltungen.....	14
3.1.2	Messen.....	14
3.1.3	Clubähnliche Aktivitäten.....	14
3.2	Besuchereinlass.....	15
3.2.1	Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G Plus.....	15
3.2.2	Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und dem Zutritts- und Teilnahmeverbot.....	15
3.3	Darsteller / Redner / Akteure.....	16
3.4	Standbau.....	16
3.4.1	Standcatering / Standpartys.....	16
4	Arbeitsschutzmaßnahmen.....	17
4.1	Räumliche Gegebenheiten.....	17
4.1.1	Belüftungsmöglichkeit.....	17
4.1.2	Waschgelegenheiten/Sanitäranlagen.....	17
4.1.3	Technikbereiche.....	17
4.2	Equipment / Material.....	17
4.2.1	Medientechnik.....	17
4.2.2	Audiotechnik.....	18
4.3	Reinigungs-/Desinfektionskonzept.....	18
4.3.1	Desinfektionsmittel.....	18
4.3.2	Reinigungs- und Desinfektionsplan.....	18
4.3.3	Entsorgung.....	18
4.4	Persönliche Schutzmaßnahmen.....	18
4.5	Unterweisungen.....	19
4.5.1	Mitarbeiter (intern).....	19
4.5.2	Mitarbeiter (extern).....	19
4.6	Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim.....	19
4.7	Kulturschaffende.....	19
4.7.1	2G-Optionsmodell.....	19
4.7.2	3G Modell.....	19
4.7.3	Bühnentanz.....	19

4.7.4	Backstage .....	20
5	Anlagen .....	21
5.1	RKI-Informationen.....	21
5.2	Desinfektionsmittelliste .....	22
5.3	Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung.....	23
5.3.1	Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske .....	23
5.3.2	Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz .....	25

# 1 Allgemein

## 1.1 Grundsätze der Hygienekonzeptionen

Zur Erstellung des Gesamt-Hygienekonzeptes sind zwei unterschiedliche Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung des **Infektionsschutzgesetzes**, das als Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung und damit auch den Schutz der Besucher hat, sind die kommunalen Gesundheitsämter der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, somit für das Congress Center Rosengarten Mannheim das Gesundheitsamt Mannheim.

Geschützt werden sollen durch das Hygienekonzept nach Infektionsschutzgesetz alle Gruppen der Bevölkerung, also Menschen jeden Alters und damit auch die Risikopersonen. Deshalb gibt es keine einheitlichen Regelungen für Hygienestandards und diese wird es auch in Zukunft nicht geben. Das Infektionsschutzgesetz gibt hier nur allgemeine Vorgaben im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums.

Das Gesundheitsamt wird die Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Pandemiegeschehens auf Grundlage dieses Hygienekonzeptes neu beurteilen. Hierfür muss der Betreiber bzw. der Veranstalter geeignete Hygienekonzepte vorlegen können. Die zuständige lokale Gesundheitsbehörde wird diese auf Plausibilität prüfen, aber nicht selbst erstellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen **des Arbeitsschutzes** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht, die durch Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen laufend ergänzt werden. Diese sind bundesweit einheitlich und verbindlich.

Sie richten sich an die Arbeitgeber und deren Mitarbeiter, die einer festen Tätigkeit nachgehen, generell gesund und arbeitsfähig sind und regelmäßig betriebsärztlich betreut werden.

Hierfür ist ein Hygienekonzept nach den Standards des Arbeitsschutzes zu erstellen.

Die zuständige Untere Arbeitsschutzbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Mannheim.<sup>1</sup>

## 1.2 Grundprinzipien zur Infektionsprävention

Für alle Veranstaltungen, sowie bei Arbeiten auf der Großbühne und den Szenenflächen gelten folgende Grundprinzipien zur Infektionsprävention:

- Händehygiene
  - Einhalten der Husten- und Niesetikette
  - gute und regelmäßige Lüftung von geschlossenen Räumen
  - Tägliche Reinigung bzw. Desinfektion von Oberflächen und gemeinsam genutzten Gegenständen
- Diese Grundprinzipien gelten immer. Die folgenden Vorgaben stellen sicher, dass diese Prinzipien dauerhaft im Rahmen einer Veranstaltung sowie bei Arbeiten auf der Szenenfläche und im Backstage Bereich Anwendung finden können.

## 1.3 Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (22.04.2021) erweitert wurde
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der ab dem 20. Dezember 2021 gültigen Fassung
- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu SARS-CoV-2 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Text in der Regel nicht gegendert, selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen sowohl auf das weibliche und männliche Geschlecht sowie nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

- Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza Beschluss 609
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- DGUV-Vorschrift 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb; Stand: Juli 2021
- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Unternehmen der beruflichen Bildung; Stand: Juli 2021
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg– VStättVO Baden-Württemberg) vom 28. April 2004 zuletzt geändert am 23. Februar 2017

### **1.3.1 Fachliche Empfehlungen**

- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung AG Veranstaltungssicherheit vom 28.04.2020
- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zum Probenbetrieb vom 13.05.2020 der AG Veranstaltungssicherheit
- Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik, Freiburger Institut für Musikmedizin, Stand: 13.09.2021
- Corona-Handlungshilfe, ta.med Gemeinnütziger Verein für Tanzmedizin, V5 23.11.2020



## 2 Grundlagen

### 2.1 Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg

Eine Veranstaltung im Sinne der CoronaVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

### 2.2 Stufenplan

Derzeit sind folgende Stufen für die Umsetzung von Veranstaltungen maßgebend:

#### **Basisstufe**

Die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 liegt und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt sind.

#### **Warnstufe**

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die landesweite Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.

#### **Alarmstufe**

Die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

#### **Alarmstufe II**

Die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

Wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die absolute Zahl von 9 erreicht oder überschreitet, behält sich die Landesregierung vor, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der maßgeblichen Werktage nicht. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

### 2.3 Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen.

Eine **geimpfte Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von [§2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) vom 08. Mai 2021 ist.

Eine **genesene Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von [§2 Nummer 5 SchAusnahmV](#) ist.

### 2.4 Nicht-immunisierte Personen

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von §4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht immunisierte Personen haben vor dem Betreten des Congress Centers Rosengarten einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht erbringen, ist ihnen der Zutritt zum Congress Center Rosengarten streng untersagt.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) über einen Test, der

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderlichen Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem zertifizierten Testzentrum oder einer zertifizierten Teststelle nach [§6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests (Basisstufe) maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests (Warnstufe) maximal 48 Stunden zurückliegen.

## 2.5 Testung von Selbstständigen

Nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des [§ 2 Absatz 3 ArbSchG](#) sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des [§ 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG](#) durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## 2.6 Überprüfung der Nachweise

Zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist je nach Zuständigkeit der jeweilige Veranstalter oder die m:con – mannheim:congress GmbH als Betreiber des Congress Centers Rosengarten verpflichtet. Der Nachweis ist grundsätzlich in digital auslesbarer Form zu erbringen. Zum Abgleich der Identität ist ein amtliches Dokument mit entsprechendem Lichtbild vorzuzeigen.

### 2.6.1 Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises

- Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen

## 2.7 Zutrittsverbot

Personen, welche sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet laut RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) aufgehalten haben, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder die typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (hohes Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, etc.) aufweisen erhalten ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot.

## 2.8 Mindestabstand

Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Person, welche nicht dem eigenen Haushalt angehört, einzuhalten.

## 2.9 Mund-Nasen-Schutz

Es gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes..

### 2.9.1 Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes

Wer aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen keine FFP-2-Maske oder keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, muss dies zwingend durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Die Befreiung von der Maskenpflicht entbindet die Personen nicht von der Einhaltung aller anderen Hygienemaßnahmen.

## 2.10 Registrierung / Kontaktnachverfolgung

Der Betreiber des Congress Centers Rosengarten Mannheim, die m:con – mannheim:congress GmbH, nutzt vorzugsweise die luca-App zur Kontaktnachverfolgung der Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH, der Mitarbeiter von Dienstleistern und Veranstaltern sowie der Besucher.

Sollte der Veranstalter von einer digitalen Erfassung der Daten absehen wollen, ist er dazu verpflichtet, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer aller an der Veranstaltung beteiligten Personen zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt zu erheben und nach §25 IfSG zu speichern.

### **2.10.1 Registrierung in der luca-App**

Die luca-App steht im App-Store, dem GooglePlay-Store sowie als Web App zur Verfügung. Die Nutzung auf dem Smartphone ist die präferierte Variante. Nach Registrierung in der App generiert diese einen QR-Code. Mit diesem muss sich jeder Mitarbeiter von Dienstleistern oder Veranstaltern sowie jeder Besucher an den zur Verfügung stehenden Terminals bei jedem Betreten des Congress Centers Rosengarten einscannen. Für Personen ohne Smartphone steht ein Terminal mit Webformular zur Verfügung. Dieses Formular muss ebenfalls bei jedem Betreten des Congress Centers Rosengarten ausgefüllt werden.

Beim Verlassen des Congress Centers Rosengarten checken sich die Mitarbeiter der Dienstleister, der Veranstalter sowie die Besucher über die App aus. Die m:con – mannheim:congress GmbH führt darüber hinaus jeden Abend um 24:00 Uhr einen generellen Check-Out durch. Der Veranstalter sowie die Besucher von Veranstaltungen werden spätestens mit dem täglichen Ende der jeweiligen Veranstaltung durch den Betreiber des Congress Centers Rosengarten ausgecheckt.

### **2.10.2 Nutzung luca-App durch Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH**

Da alle Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH über ein Smartphone verfügen, wird hier die ausschließliche Nutzung der luca-App vorgeschrieben. Für die Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH werden an den Zeiterfassungsterminals QR-Codes der luca-App angebracht. Diesen QR-Code scannen die Mitarbeiter mit ihrem Smartphone und checken sich somit selbst ein. Ist ein Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH für einen Veranstaltungsdienst eingeteilt, muss er sich über die der Veranstaltung zugewiesenen Terminals einscannen. Die Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH checken sich beim Verlassen des Gebäudes selbst aus, bzw. werden spätestens um Mitternacht über den allgemeinen Check-Out ausgecheckt.

## **2.11 Raum-Luft-Technik**

Am 19.05.2020 wurden Strömungsmessungen im Mozart- und Musensaal durchgeführt. Hierüber wurde eine Videodokumentation erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Raum-Luft-Technik trotz der geringen Besucherzahlen nicht im sog. Energiesparmodus betrieben werden darf, um einen sicheren und ausreichenden Luftstrom zu erzeugen.

Für alle Räume gilt folgendes:

- Wenn vorhanden Raum-Luft-Technik im Normalbetrieb unabhängig von der Personenzahl im Raum laufen lassen.
- Wo keine Raum-Luft-Technik vorhanden ist, ist möglichst ständig zu Lüften. Falls dies nicht möglich ist, ist spätestens nach 30 Minuten der Nutzung des Raumes für eine gründliche Durchlüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen zu sorgen.
- **Räume ohne Fenster und ohne Raum-Luft-Technik dürfen nicht genutzt werden.**

### **2.11.1 Wolfgang Amadeus Mozart**

Da die Lüftungsanlage im Wolfgang Amadeus Mozart anders als gewöhnlich funktioniert, nämlich die Luft von oben einblasen und an den Seiten abgesaugt wird, wurde am 08. März 2021 eine Aerosolstudie durchgeführt. Die Studie ergab, dass unter Einhaltung der einschlägigen Maßnahmen zur Infektionsprävention, keine erhöhte Gefährdung für die Besucher im Saal zu erwarten ist. Auch die Besucher auf der Empore werden nicht gefährdet.

### **2.11.2 Ignaz Holzbauer**

Der Ignaz Holzbauer Saal kann in verschiedene Einzelräume unterteilt werden. Diese verfügen zwar über eine Zuluft, haben aber keine separate Abluft. Daher muss pro abgetrenntem Raum jeweils ein Wandelement geöffnet bleiben, um die Abluft über die zentralen Abluftöffnungen gewährleisten zu können.

### **2.11.3 Sonstige Räume**

Die beispielhaften Strömungsmessungen im Normalmodus im Musensaal haben ergeben, dass nicht von einer Gefährdung für Besucher durch virenbelastete Aerosole unter Wahrung der Abstandregelungen auszugehen ist, da die Luft direkt nach oben abgeführt wird. Dies unterstreicht auch die Konzerthausstudie aus Dortmund ([LINK](#)). Auch die Besucher auf der Empore des Musensaals werden nicht gefährdet.

### **2.12 Aufzüge**

Die Aufzüge sollen vorzugsweise den in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen ggfs. mit maximal einer Begleitperson zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dürfen die Aufzüge nur von einer Person genutzt werden. In den Aufzügen besteht Maskenpflicht.

### **2.13 Garderobe**

Unter Einhaltung aller einschlägig bekannten Maßnahmen zur Infektionsprävention ist die Garderobe wie gewohnt geöffnet.

### **2.14 Catering**

Es wird empfohlen auf den übermäßigen Konsum bzw. Ausschank von Alkohol zu verzichten, da es angetrunkenen Personen erfahrungsgemäß ungleich schwerer fällt, die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention einzuhalten.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des §16 der CoronaVO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.15 Hygienebeauftragter**

Für die Umsetzung und Kontrolle der im Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen wird von der Geschäftsführung ein Hygienebeauftragter bestellt.

#### **2.15.1 Aufgaben**

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten sind:

- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes innerbetrieblich
- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes gegenüber Behörden und externen Dienstleistern
- Regelmäßige Information über die aktuellen Vorgaben (Robert-Koch-Institut, Gesetze, Verordnungen, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben) und Vorschläge zur Aktualisierung des Hygienekonzeptes an die Geschäftsleitung
- Überwachung der Umsetzung des Hygienekonzeptes bei Proben und Veranstaltungen (hierzu ist personelle Unterstützung erforderlich)
- Es wird empfohlen, den Hygienebeauftragten mit Weisungsbefugnis auszustatten
- Bestellung von geeigneten Desinfektionsmitteln entsprechend 1.7.3.1.4. des Rahmenhygieneplans
- Erstellung eines Reinigungs- bzw. Desinfektionsplanes
- Organisation und Durchführung innerbetrieblicher Schulungsmaßnahmen zum Hygienekonzept

### **2.15.2 Qualifikation und Kenntnisse**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Hygienebeauftragten in dem Congress Center Rosengarten Mannheim ist keine formale Qualifikation erforderlich. Es sollten aber folgende Kenntnisse vorhanden sein, die ggfs. über Schulungen (Kurzschulung ca. 2- 3 Stunden) erworben werden können:

- Grundkenntnisse zu Desinfektion und zu Desinfektionsmitteln
- Grundprinzipien des allgemeinen Hygienemanagements bei SARS-CoV-2
- Ausführliche Kenntnis des Hygienekonzepts des Congress Centers Rosengarten Mannheim
- Adäquate Durchsetzungsfähigkeit im Betrieb und während Veranstaltungen

### **2.16 Allgemeine Organisatorische Maßnahmen**

- Flächen für Personen (Versammlungsraum, Arbeitsplätze, Räume für die Organisation) werden so geplant und bemessen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m möglich ist
- Regelmäßige Informationen über die richtigen Verhaltensmaßnahmen
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Bevorzugt bargeldlose Zahlungsarten
- Ordnungsdienst aufstocken, um die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren und bei Verstößen gegen die Regelungen eingreifen zu können
- Vorbereitung und Durchführung der Risiko- und Krisenkommunikation inkl. zeitnaher Schaffung der zugehörigen Infrastruktur
- Erfassung der Identität sowie der Anwesenheitsdauer der Besucher, Mitwirkenden und Mitarbeiter

## 3 Veranstaltungen

### 3.1 Höchst zulässigen Besucherzahl

#### 3.1.1 Öffentliche Veranstaltungen

Hierzu gehören Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen und Kongresse.

##### 3.1.1.1 Basisstufe – (3G)

Die oben genannten Veranstaltungen sind in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. Bis einschließlich 5.000 Besuchern gilt eine zugelassene Kapazität von 100%. Der die 5.000 Besucher überschreitende Teil ist mit einer Kapazität von 50% anzusetzen. Es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besuchern.

##### 3.1.1.2 Warnstufe – (3G Plus)

Die oben genannten Veranstaltungen sind in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist. Bis einschließlich 5.000 Besuchern gilt eine zugelassene Kapazität von 100%. Der die 5.000 Besucher überschreitende Teil ist mit einer Kapazität von 50% anzusetzen. Es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besuchern.

##### 3.1.1.3 Alarmstufe – (2G)

Die oben genannten Veranstaltungen sind in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. Es ist eine maximale Auslastung von 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig. Es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besuchern.

##### 3.1.1.4 Alarmstufe II – (2G Plus)

Die oben genannten Veranstaltungen sind in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist. Es ist eine maximale Auslastung von 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig. Es gilt eine **harte Personenobergrenze von 750 Besuchern**.

#### 3.1.2 Messen

##### 3.1.2.1 Basisstufe – (3G)

Messen sind in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

##### 3.1.2.2 Warnstufe – (3G Plus)

Messen sind in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.

##### 3.1.2.3 Alarmstufe – (2G)

Messen sind in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

##### 3.1.2.4 Alarmstufe II – (2G Plus)

Messen sind in der Alarmstufe II untersagt.

#### 3.1.3 Clubähnliche Aktivitäten

##### 3.1.3.1 Basisstufe – (3G)

Clubähnliche Aktivitäten sind in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.

##### 3.1.3.2 Warnstufe – (3G Plus)

Clubähnliche Aktivitäten sind in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

### **3.1.3.3 Alarmstufe – (2G)**

Clubähnliche Aktivitäten sind in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

### **3.1.3.4 Alarmstufe II – (2G Plus)**

Clubähnliche Aktivitäten sind in der Alarmstufe II untersagt.

## **3.2 Besuchereinlass**

Die Besucher betreten das Congress Center Rosengarten vorzugsweise über den Haupteingang, in Ausnahmefällen, z.B. zu Parallelveranstaltungen, auch über die Notausgangstüren West und Ost. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Die Luftschleieranlage am Haupteingang wird zur Vermeidung von Luftverwirbelungen abgeschaltet
- Die Drehtüren des Haupteinganges werden nicht genutzt
- Die Besucher werden mittels akustischer und / oder visueller Systeme über die veranstalter- und ordnungsdienstlichen Vorgaben informiert
- An den Eingängen des Congress Centers Rosengarten und vor den Eingängen der Versammlungsräume sind jeweils handbedienungsfreie Händedesinfektionsmittelspender aufgestellt bzw. angebracht
- Beschränkung des direkten Besucherkontaktes mit dem Ordnungsdienst
- Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen zur Vermeidung von Personenstaus und die Auflösung von Personenansammlungen, z.B. in Pausen an Sanitäranlagen oder gastronomischen Einrichtungen sowie die Überprüfung der Abstandsregelung
- Die Besucher werden beim Betreten des Congress Centers Rosengarten mittels CovPassCheck-App auf einen gültigen Immunisierungsstatus und /oder ein gültiges Testergebnis. Zudem wird die Identität mittels Kontrolle eines amtlichen Ausweisdokumentes überprüft
- Anschließend erfolgt die Kontaktdatenerfassung vorzugsweise über luca
- Im letzten Schritt werden die gültigen Zutrittsberechtigungen überprüft

Für die Einhaltung der höchst zulässigen Besucherzahlen ist der Veranstalter verantwortlich.

### **3.2.1 Ausnahmen von der Testpflicht bei 2G Plus**

- Personen, deren Zweitimpfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt
- Personen, die mit dem Impfstoff Johnson & Johnson geimpft wurden und deren Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt
- Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben – dazu zählen auch genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung bekommen haben
- Genesene Personen, deren Genesenennachweis nicht älter als sechs Monate ist
- Personen, für die keine Empfehlung der STIKO zur Auffrischungsimpfung vorliegt. Das betrifft Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel mit ärztlicher Bescheinigung.

### **3.2.2 Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und dem Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind
- Schüler, welche an den regelmäßigen Testungen in ihren Bildungseinrichtungen teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Einsatzkräfte von Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Polizei innerhalb eines Einsatzauftrages
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen
- Personen, für die keine Empfehlung der ständigen Impfkommision vorliegt
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfempfehlung der STIKO gibt.](#)

### **3.3 Darsteller / Redner / Akteure**

Darsteller, Redner und Akteure sind während ihres Aufenthaltes zu Proben oder Vorstellungen auf den Szeneflächen von der Maskenpflicht entbunden. Dies gilt allerdings nicht für Aufenthalte auf den Seitenbühnen oder im Backstage-Bereich.

### **3.4 Standbau**

Oberstes Ziel ist die Gesundheit aller Kongress- und Ausstellungsbesucher. Daher sind auch auf den Messeständen und innerhalb der Industrieausstellung die allgemeingültigen Hygieneregeln einzuhalten.

- Besucher und alle Mitwirkenden tragen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz
- Der Aussteller ist für die Umsetzung der Maßnahmen / Vorgaben auf der Fläche seines Standes selbst verantwortlich
- geschlossene Decken sind nicht zulässig
- Aufenthalts-, Besuchs- und Besprechungsbereiche sind großzügig einzuplanen
- Handdesinfektionsmittel ist in ausreichenden Mengen auf dem Messestand zur Verfügung zu stellen
- High-Touch-Flächen wie Theken, Tische und Türklinken sollten nach Möglichkeit vermieden werden

#### **3.4.1 Standcatering / Standpartys**

Es wird empfohlen auf den übermäßigen Konsum bzw. Ausschank von Alkohol zu verzichten, da es angetrunkenen Personen erfahrungsgemäß ungleich schwerer fällt, die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention einzuhalten.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des §16 der CoronaVO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.



## 4 Arbeitsschutzmaßnahmen

In diesem Teil des Hygienekonzeptes werden die Maßnahmen für Mitarbeiter, Veranstalter, Dienstleister, Musiker und Künstler im Congress Center Rosengarten Mannheim beschrieben.

Es gelten die aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien und die jeweiligen Vorgaben der Behörden und der Berufsgenossenschaften, wie z.B. Abstands- und Maskenregelungen. Alle diese Regelungen gehen, sofern sie restriktiver sind, diesen internen Regelungen vor.

Alle Regelungen in diesem Dokument sind temporär und müssen der jeweiligen pandemischen Situation angepasst werden. Außerdem kann es für die jeweilige Situation noch spezifische Konkretisierungen geben.

Es gelten auch hier die allgemeinen Grundprinzipien zur Infektionsprävention.

### 4.1 Räumliche Gegebenheiten

Pausenbereiche, Toiletten, Zuwegungen etc. müssen in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen.

#### 4.1.1 Belüftungsmöglichkeit

- dauerhaft eingeschaltete Lüftungsanlage mit Abluft
- alternativ: ständiges Lüften durch Öffnen bzw. Kippen mehrerer Fenster
- wenn das nicht möglich ist: komplettes Lüften alle 30 Minuten für 5 Minuten (Fenster und Türen öffnen)
- „Gefangene“ Räume (Räume ohne Fenster) ohne Lüftungsanlage dürfen nicht genutzt werden

#### 4.1.2 Waschgelegenheiten/Sanitäranlagen

Toiletten/Waschgelegenheiten sollten nach Möglichkeit in der gleichen Etage und im selben Brandabschnitt vorhanden sein. Damit entfällt zusätzliches Türenöffnen und -Schließen. (Achtung: Brandschutztüren dürfen nicht unterkeilt werden!) In jedem Waschräum ist ein handbedienungsfreier Hand-Desinfektionsmittelpender (z.B. mit dem Ellbogen bedienbar) mit begrenzt viruzidem Desinfektionsmittel vorhanden.

#### 4.1.3 Technikbereiche

Die Anordnung der Arbeitsplätze (FOH, Beschallung, Beleuchtung, Video, Konferenztechnik, Verfolger, etc.) erfolgt beim Auf- und Abbau unter Beachtung der Abstandsregeln mit erweiterter persönlicher Schutzausrüstung (medizinischem Mund-Nasen-Schutz).

- Persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel sind auf ein Minimum zu begrenzen und nur vom Eigentümer zu benutzen
- Persönliche Gegenstände sind nicht an Dritte weiterzugeben (Verbrauchsgüter, PSA, etc.)
- Werkzeug ist grundsätzlich zu personalisieren
- Die eingesetzten Funkgeräte und Barcode -Scanner sind zu personalisieren. Ist dies nicht möglich, sind sie entweder 72 Stunden nicht zu benutzen oder nach jedem Einsatz zu desinfizieren.
- Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar am Produktionsort beschäftigten Personen zugelassen
- Aufenthalte in Bereichen des Veranstaltungsorts, die nicht zum Aufgabenfeld gehören, sind zu unterlassen

### 4.2 Equipment / Material

#### 4.2.1 Medientechnik

- Einsatz von Tastaturschutzfolien

- USB-Sticks sind vor jeder Übergabe an einen Dritten zu desinfizieren
- Ausgabe oder Annahme von Dingen erfolgt nur, wenn dies nicht vermeidbar ist. USB-Sticks, Presenter, oder Ausdrucke oder ähnliches werden nur indirekt übergeben. Dies bedeutet, der Kunde bzw. Mitarbeiter legt die Dinge auf einen Tisch und von dort werden Sie unter Einhaltung des Mindestabstandes angenommen. Die Mitarbeiter, die Gegenstände vom Kunden annehmen müssen tragen Einmalhandschuhe.

#### **4.2.2 Audiotechnik**

- Desinfektion von Hand-, Bügel-, Ansteckmikrofonen, Headsets, etc. vor und nach jedem Gebrauch
- Personenbezogene Ausgabe desinfizierter Headsets und personalisierter Geräte
- Übergabe der Mikrofone erfolgt nur indirekt, wie unter 4.3.1 Medientechnik beschrieben
- Justierung von Bügelmikrofonen unter Anleitung des Fachpersonals zur Vermeidung von Direktkontakten
- Ansteckmikrofone müssen durch den Künstler / Redner selbst angelegt werden

### **4.3 Reinigungs-/Desinfektionskonzept**

#### **4.3.1 Desinfektionsmittel**

Die Handdesinfektionsmittel müssen immer mindestens das Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ besitzen. Die korrekte Anwendung der Handdesinfektionsmittel ist zu beachten, worauf an den Spendern entsprechend hingewiesen wird.

Auch bei Flächendesinfektionsmitteln ist darauf zu achten, dass sie das Merkmal „begrenzt viruzid“ besitzen.

#### **4.3.2 Reinigungs- und Desinfektionsplan**

Der Hygienebeauftragte erstellt in Abstimmung mit der Reinigungsfirma einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung festgelegt werden. Ein erhöhter Reinigungszyklus besteht z.B. für Handkontakt- bzw. „High-Touch“-Flächen: hochfrequentierten Türflächen (Klinke, Türblatt, etc.), im Ein- und Auslassbereich vor Einlass, nach Einlassende und nach Auslass. Sanitärbereiche (Türen: Klinke, Türblatt; WC-Sitze, Spüler, Armaturen, etc.) sind vor Einlass und regelmäßig während der Veranstaltung, sowie nach Auslass regelmäßig zu reinigen. Fußböden sind einmal arbeitstäglich gründlich zu reinigen. Eine Desinfektion dieser Fußbodenflächen ist nicht erforderlich.

#### **4.3.3 Entsorgung**

Einmalhandschuhe und nicht mehr verwendeter Mund-Nasen-Schutz werden in gesonderten abgedeckten Behältern gesammelt und mit dem Hausmüll entsorgt. Eine Entsorgung im Sondermüll ist nicht notwendig.

### **4.4 Persönliche Schutzmaßnahmen**

Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil oder mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske). Die Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes soll auf das nötige Maß begrenzt werden.

Den Mitarbeitern die FFP 2-Masken ohne Ausatemventil tragen müssen, muss durch den Arbeitgeber eine entsprechende Untersuchung beim Betriebsarzt angeboten werden. Der Mitarbeiter ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen, kann aber trotzdem die FFP 2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

## **4.5 Unterweisungen**

### **4.5.1 Mitarbeiter (intern)**

Die internen Mitarbeiter müssen dieses Hygienekonzept kennen. Die Mitarbeiter sind nach Einstellung und dann mindestens monatlich zu unterweisen, solange die Corona-Pandemie andauert.

### **4.5.2 Mitarbeiter (extern)**

Externe Mitarbeiter die ständig im Gebäude arbeiten, wie Reinigungsfirma, Sicherheitsdienste werden vergleichbar den internen Mitarbeitern durch den Hygienebeauftragten unterwiesen.

Veranstalter werden vertraglich verpflichtet das Hygienekonzept einzuhalten und auf die Erfordernisse der konkreten Veranstaltung anzupassen (§ 7 & 10(5) CoronaVO). Die Veranstalter haben Ihre Künstler und anderen Mitarbeitern vor Beginn des Aufbaus bzw. der Proben zu unterweisen. Der Hygienebeauftragte überprüft stichprobenartig, ob das Hygienekonzept eingehalten wird.

## **4.6 Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim**

Da das Congress Center Rosengarten über kein eigenes Ensemble verfügt, ist für die Einhaltung der Handlungsempfehlungen der VBG für die Branche Bühnen und Studio zum SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard für den Bereich Probenbetrieb und ähnliche Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Veranstalter für seine Mitwirkenden selbst verantwortlich.

Sollten auf der Szenenfläche Blasinstrumente eingesetzt werden, ist nach jeder Probe oder Aufführung in Anlehnung der o.g. Handlungsempfehlungen der VBG der Fußboden gründlich zu reinigen. Eine Fußbodendesinfektion ist nicht erforderlich. Für die Instrumente sind die Musiker selbst verantwortlich.

## **4.7 Kulturschaffende**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Risikobewertung des Freiburger Instituts für Musikmedizin, Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg wieder.

### **4.7.1 2G-Optionsmodell**

Auch den Künstlern bzw. Musikern steht das 2G-Optionsmodell als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Hier entfällt dann ebenfalls die Maskenpflicht und der Mindestabstand ist nur noch eine Empfehlung. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung besteht unbenommen.

### **4.7.2 3G Modell**

Beim 3G Modell bleibt die Maskenpflicht weiterhin bestehen. Der Mindestabstand beträgt 1,5 m zu den Seiten und 2 m nach vorne. Diese Regelungen gelten für Sänger ebenso wie alle Instrumentengruppen.

### **4.7.3 Bühnentanz**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Überlegungen und Empfehlungen zur Wiederaufnahme wieder:

- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln
- Tänzer sollten sich nicht hintereinander aufgereiht und nicht im Windschatten einer Vorderfrau oder eines Vordermannes bewegen und/oder trainieren
- Auf Pirouetten und raumgreifende Sprünge (allegro, grand allegro) soll aufgrund der vermehrten Luftverwirbelung verzichtet werden
- Bei (platzgebundenen) Bewegungsabfolgen im freien Raum sollen bei entsprechender Raumkapazität 20 m<sup>2</sup> pro Person Grundfläche zur Verfügung stehen

#### **4.7.4 Backstage**

Im Backstage - Bereich des Mozartsaals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wagenhalle: Rolltore und Türen bleiben geöffnet wegen besserer Durchlüftung
- In allen Backstage -Räumen gilt 1 Person / 4 m<sup>2</sup>. Die maximale Personenzahl wird für jeden Raum festgelegt. Hierauf ist an jeder Tür hinzuweisen
- Gründliche Reinigung des gesamten Garderoben-Bereiches nach jedem Ensemble-Wechsel
- Keine Nutzung der Sammelduschen
- Max. 2 Personen gleichzeitig zur Nutzung der Toiletten zugelassen
- Handbedienungsfree Desinfektionsmittelspender im Toilettenbereich

##### **4.7.4.1 Maske**

- Für den Stylisten ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitete werden
- Erstellung eines detaillierten Maskenplans unter Berücksichtigung der benötigten Desinfektionszeiten
- wenn möglich mit Schminkanleitungen arbeiten
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Make-up
- während des Schminkens sprechen möglichst vermeiden
- Reinigung und Desinfektion aller Pinsel und Quasten
- Abdecken der Arbeitsmittel, wenn sie nicht im Einsatz sind
- Desinfektion der Armlehnen

##### **4.7.4.2 Kostüm**

- Für die Garderobiere ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitete werden
- es sollen maximal 3 Personen beim Einkleiden des Kostüms anwesend sein
- übergebene Outfits sollen einzeln und geschützt aufbewahrt werden
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Styling
- Desinfektion gemeinsam genutzter Werkzeuge und Oberflächen nach der Nutzung

## **5 Anlagen**

### **5.1 RKI-Informationen**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

- **Übersicht**
- **Fallzahlen und Epidemiologie**
- **Daten zum Download**
- **Meldung**
- **Diagnostik und Teststrategie**
- **Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen**
- **Prävention und Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens**
- **Kontaktpersonenmanagement**
- **Therapie und Versorgung**
- **Strategie und Krisenpläne**
- **Forschung**
- **Internationale Situation**
- **Reiseverkehr**
- **Externe Informationen für den Medizinbereich**
- **Informationen für Bürger**

## 5.2 Desinfektionsmittelliste

Quelle: VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V. – Qualitätskennzeichen für den Einkauf von Handdesinfektionsmitteln)

Tabelle: Einkauf von Händedesinfektionsmitteln: Qualitätskennzeichen, die erfüllt sein müssen			
Qualitätskennzeichen	Quelle	Desinfektionsmittel darf gekauft und verwendet werden von	Anwendungszweck des Desinfektionsmittels
<b>VAH-zertifiziert und gelistet</b>	<p>Quelle: <a href="#">VAH-Liste</a> [2]</p> <p>Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion</p> <p>Wirkspektren: bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid (oder begrenzt viruzid PLUS, oder viruzid)</p>	jedem Verbraucher	Routinemäßige Desinfektion Gezielte Desinfektion
<b>RKI-gelistet</b>	<p>Quelle: <a href="#">RKI-Liste</a> [3]</p> <p>Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion</p> <p>Wirkspektren: „AB“ (oder „A + begrenzt viruzid“, oder „A + begrenzt viruzid PLUS“), auf die Anwendungshinweise ist zu achten</p>	jedem Verbraucher	Insbesondere auf behördliche Anordnung, z.B. bei gehäuftem Auftreten von Krankheitserregern oder bei speziellen Krankheitserregern (wie z.B. Milzbrand)
Ausnahmesituation für COVID-19 bei mangelnder Verfügbarkeit qualitätsgesicherter Handelspräparate			
<b>Allgemeinverfügung der BAuA vom 9. April 2020, aktualisierte Fassung vom 15. April 2020, befristete Zulassung bis 06. Oktober 2020</b>	<p>Quelle: <a href="#">BAuA-Verfügung</a> [1]</p> <p>In dieser Allgemeinverfügung sind <b>8 Rezepturen</b> aufgeführt. Ein <b>genauer</b> Abgleich der Produktinformationen mit diesen Rezepturen wird empfohlen. Sie enthalten <b>als Hauptwirkkomponente</b> folgende Inhaltsstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2-Propanol 75% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>2-Propanol 81,3% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>2-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>Ethanol 85,5% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>Ethanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>1-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> </ol>	<p>Abgabe an berufsmäßige Verwender* und Verbraucher erlaubt</p> <p>Rezeptur 8: Abgabe nur an berufsmäßige Verwender*</p>	<p><b>Anwendungszweck:</b> Routinemäßige und gezielte Desinfektion, sofern kein qualitätsgesichertes und zertifiziertes Handelspräparat erhältlich ist.</p> <p><b>Hinweis:</b> Zu bevorzugen sind die Rezepturen 2 und 5 (mit Glycerol) oder ggf. auch 3 oder 7, weil diese innerhalb der Einwirkzeit von 30 s zusätzlich zum Wirksamkeitsspektrum „begrenzt viruzid“ (wichtig für die Verwendung gegen SARS-CoV-2) auch die Qualitätsanforderung an eine Wirksamkeit gegen Bakterien und Hefepilze erfüllen.</p>

## 5.3 Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung

### 5.3.1 Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

## WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.


**Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?**

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)**

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



**Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken**

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



**Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)**

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.

Stand: 27.04.2020



Es gibt in allen Bundesländern die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum. Allerdings können sich die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Landesregierungen oder auf der Seite der Bundesregierung.



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

### Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

### Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Händehygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

### Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95 °C gewaschen werden.

### Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter [https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb\\_logo](https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb_logo) oder unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272>

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):** Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“  
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

**Robert Koch-Institut (RKI):** Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)

### Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken  
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=4>



5.3.2 Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz

**Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler**



**Maske nicht über Nase getragen**  
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.



**Nasenbügel nicht angepasst**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.



**Maske nicht vollständig entfaltet**  
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.



**Maske verkehrt herum aufgesetzt**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich.



**Maske um den Hals getragen**  
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskeninnenseite durch Kittel.



**Maske mit Bart getragen**  
Kein Dichtsitz bei Bartträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.



**Haare nicht zusammen gebunden**  
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.



**Maske über Kapuze getragen**  
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.



**Haltebänder falsch positioniert**  
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.



**Haltebänder verdreht**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.



**Haltebänder über die Ohren geführt**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.



**Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken (z.B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil) oder ein Gesichtsvisionär können ebenfalls verwendet werden.

